

Ordentliche Vertreterversammlung der KZVB am 16./17.11.2007 in München – Beschluss zu Antrag Nr. 10.4./1

Weitere Beschlüsse wurden bereits im Rundschreiben Nr. 11/2007 der KZVB vom 13.12.2007 veröffentlicht.

Antragsteller: Dr. Alexander Süllner für den
Satzungsausschuss
Betreff: Änderung der Geschäftsordnung für die
Vertreterversammlung der KZVB

Wortlaut des Antrages:

Die Vertreterversammlung der KZVB möge die als
Anlage beigefügte Neufassung der Geschäftsord-
nung für die Vertreterversammlung der KZVB be-
schließen.

– einstimmig angenommen –

Anlage

Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung
der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns

§ 1

Aufgaben der Vorsitzenden der Vertreterversamm-
lung (VV)

1. Der Vorsitzende wahrt die Rechte der VV, leitet die Ver-
sammlung und wahrt die Ordnung in der Sitzung.
2. Der Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung
oder seiner Beteiligung an der Aussprache durch
den stellvertretenden Vorsitzenden oder, falls dieser
nicht zur Verfügung steht, als Versammlungsleiter
durch ein von der VV gewähltes Mitglied vertreten.
3. Sofern der stellvertretende Vorsitzende nicht an
Stelle des Vorsitzenden die Sitzung leitet, unter-
stützt er den Vorsitzenden.
4. Wenn der Vorsitzende der VV sich an der Beratung
beteiligen will, gibt er den Vorsitz ab.

§ 2

Durchführung der Versammlung

1. Der Vorsitzende der VV, bei seiner Verhinderung
sein Stellvertreter, eröffnet, leitet und schließt
(nach Erledigung der Tagesordnung) die Vertreter-
versammlung.
2. Die Versammlung wird mit der Feststellung ihrer
satzungsmäßigen Einberufung und mit dem na-
mentlichen Aufruf der Vertreter eröffnet.
3. Der Versammlungsleiter bestellt einen Protokoll-
führer und einen Führer der Rednerliste.
4. Über die Auslegung der Geschäftsordnung ent-
scheidet im Zweifelsfall der Versammlungsleiter. Bei
Widerspruch von mindestens drei antragsberech-
tigten Versammlungsteilnehmern ist ein Beschluss
der VV herbeizuführen.

§ 3

Teilnahme des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an der
Vertreterversammlung teil. Sie haben Rede- und
Antragsrecht.

2. Die Geschäftsführer und die Justitiare nehmen mit
Rederecht an der Vertreterversammlung teil.
3. Die übrigen Teilnehmer werden vom Vorsitzenden im
Einvernehmen mit dem Vorstand bestimmt (Abtei-
lungsleiter, Sachverständige). Sie können auch nur zu
einzelnen Tagesordnungspunkten geladen werden.
4. Ist die Öffentlichkeit gemäß § 11 Abs. 11 der Sat-
zung der KZVB ausgeschlossen, so sind die in § 3
Abs. 1 und 2 sowie die in § 2 Abs. 2 Genannten zur
Anwesenheit berechtigt und zur Beratung ver-
pflichtet.

§ 4

Fragestunde

1. Die Tagesordnung jeder ordentlichen Vertreterver-
sammlung wird mit einer Fragestunde eröffnet; bei
außerordentlichen Vertreterversammlungen kann
auf Antrag eines Mitgliedes der VV hin mit einer
Frist von einer Woche vor der VV eine Fragestunde
verlangt werden.
2. Jedes Mitglied der VV hat das Recht, zur Fragestun-
de Fragen an den Vorstand oder die Verwaltung zu
richten. Fragen, die im Zusammenhang mit der Ta-
gesordnung stehen, dürfen nicht gestellt werden.
3. Die Fragen sollen kurz und klar gefasst sein und
müssen mindestens eine Woche vor der VV bei der
Landesgeschäftsstelle schriftlich eingegangen sein.
4. In der Vertreterversammlung werden die Fragen
verlesen. Der Fragesteller hat Anrecht auf eine kurz-
gefasste Antwort.
5. Zusatzfragen durch den Fragesteller sind zulässig.
6. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 5

Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird von den Vorsitzenden der
VV im Benehmen mit dem Vorstand der KZVB auf-
gestellt.
2. Der Versammlungsleiter gibt nach Eröffnung der
VV die Tagesordnung und die rechtzeitig eingegan-
genen Anträge bekannt.
3. Über die Zulassung verspätet eingegangener An-
träge beschließt die Vertreterversammlung.
4. Die Versammlung kann nur über Angelegenheiten,
die auf der Tagesordnung stehen, Beschlüsse
fassen, es sei denn, die Voraussetzungen einer
Beschlussfassung nach Abs. 6 liegen vor.
5. Die VV kann einen Gegenstand von der Tagesord-
nung absetzen oder die Reihenfolge der Tagesord-
nung ändern.
6. Neue Angelegenheiten dürfen im Laufe einer VV
dann aufgenommen werden, wenn ein ent-
sprechender Dringlichkeitsantrag vom Vorsitzen-
den der Vertreterversammlung, vom Vorstand oder
von mindestens drei Vertretern eingebracht und
von der VV angenommen wird.

§ 6

Anträge zur Tagesordnung

Alle Anträge, die während der Beratung zum jeweiligen Punkt der Tagesordnung gestellt werden, sind dem Versammlungsleiter schriftlich zu übergeben und werden vor neuer Worterteilung in der Reihenfolge ihres Eingangs bekanntgegeben.

§ 7

Beratung

1. Der Versammlungsleiter eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Beratung und erteilt zunächst dem Berichterstatter oder Antragsteller das Wort. Anschließend findet die Aussprache statt.
2. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Versammlungsleiter die Beratung für geschlossen.

§ 8

Redeordnung

1. Kein Teilnehmer an der VV darf sprechen, wenn ihm der Versammlungsleiter nicht das Wort erteilt hat.
2. Wer zur Sache sprechen will, muss sich in die Rednerliste eintragen lassen.
3. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann hiervon abweichen, wenn er es für notwendig oder zweckmäßig hält oder wenn es die vorgemerkten Redner vereinbaren.
4. Antragstellern oder Berichterstattern wird nach der Aussprache das Schlusswort erteilt.
5. Außer der Reihe erhält das Wort
 - a) die Vorsitzenden des Vorstandes oder deren Beauftragte,
 - b) wer zur Geschäftsordnung sprechen will,
 - c) wer eine faktische Berichtigung vorzubringen hat.
6. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen.
7. Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Aussprache erteilt. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die in der Aussprache gegen ihn geführt wurden, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.
8. Die Rededauer kann durch Beschluss der VV zeitlich beschränkt werden. Spricht ein Teilnehmer über die Redezeit hinaus, so kann ihm der Versammlungsleiter nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. In diesem Fall kann der Betreffende über denselben Gegenstand nicht wieder sprechen.
9. Für Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen an den Redner kann sich ein Redeberechtigter durch das Herantreten an ein Saalmikrofon zu Wort melden. Zwischenfragen bzw. Zwischenbemerkungen, die nicht länger als 1 Minute dauern dürfen, dürfen erst gestellt werden, wenn der Redner sie auf eine entsprechende Frage des Vorsitzenden der Vertreterversammlung zulässt. Besteht eine Redezeitbegrenzung, sind Zwischenfragen bzw. Zwischenbemerkungen nicht zulässig.

§ 9

Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung können während der Sitzung jederzeit gestellt werden, jedoch nicht während einer Abstimmung oder Wahlhandlung. Wortmeldungen hierzu können durch Zuruf erfolgen. Anträge zur Geschäftsordnung sind vor erneuter Worterteilung zu behandeln.
2. Anträge zur Geschäftsordnung können sich nur auf folgende Punkte beziehen:
 - a) Begrenzung der Redezeit
 - b) Schluss der Rednerliste
 - c) Schluss der Aussprache
 - d) Überweisung an einen Ausschuss
 - e) Vertagung
 - f) Übergang zur Tagesordnung
 - g) Verstöße des Versammlungsleiters gegen Satzung oder Geschäftsordnung
 - h) Änderung der Formulierung von Anträgen durch Antragsteller oder Berichterstatter.
 Anträge zu a) - f) können nur von Mitgliedern der VV gestellt werden, die sich nicht an der Aussprache über den betreffenden Gegenstand beteiligt haben.
3. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung können nur ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag sprechen.
4. Vor der Aussprache und Abstimmung über einen Antrag gem. 2 a) - c) ist die Rednerliste zu verlesen.
5. Wird ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung angenommen, so ist die Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt bzw. Diskussionsrasterpunkt geschlossen, und es ist ohne Abstimmung von Anträgen dazu in der Tagesordnung fortzufahren.

§ 10

Abstimmung

1. Im Anschluss an die Beratung findet die Abstimmung über diejenigen Anträge statt, die zu diesem Punkt der Tagesordnung/Diskussionsrasterpunkt gestellt wurden.
2. Vor Beginn der Abstimmung verliest der Versammlungsleiter den Wortlaut des Antrags, über den abgestimmt werden soll.
3. Mit Beginn der Abstimmung kann das Wort nicht mehr erteilt werden.
4. Abgestimmt wird in der Regel durch Handaufheben.
Auf Verlangen von einem Fünftel der Versammlungsmitglieder muss eine geheime oder eine namentliche Abstimmung vorgenommen werden. Wird sowohl geheime als auch namentliche Abstimmung verlangt, so entscheidet die Mehrheit, welche Abstimmungsart anzuwenden ist.
5. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
6. Stimmenthaltung ist statthaft.
7. Über mehrere, denselben Gegenstand betreffende Anträge, ist in der Reihenfolge abzustimmen, in welcher sie gestellt wurden, sofern nach dem Inhalt derselben nicht eine andere Reihenfolge geboten erscheint. Über den weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sind vor Erledigung des einzelnen Falles herbeizuführen. Auf Beschluss der VV kann jeder Antrag bis zum Beginn der Abstimmung in mehrere Teile zerlegt werden, über welche dann einzeln abgestimmt werden muss.

8. Der Versammlungsleiter eröffnet die Abstimmung und stellt die Frage so, dass sie sich mit ja oder nein beantworten lässt. Das Ergebnis der Abstimmung wird mit folgenden Fragen in der Reihenfolge
 „wer stimmt für den Antrag?“,
 „wer stimmt gegen den Antrag?“,
 „wer enthält sich der Stimme?“
 ermittelt und festgestellt.
9. Ergeben sich bei der Abstimmung durch Handaufheben Zweifel über das Ergebnis der Abstimmung, so sind die Stimmen auszuzählen.
10. Schriftliche, geheime Abstimmungen erfolgen analog der Wahlordnung. Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder der VV durch Verlesen der Anwesenheitsliste zur offenen Stimmabgabe aufgerufen und die Abstimmung in dieser Liste eingetragen.
11. Ungültig sind Stimmen, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht mit Sicherheit zu erkennen ist oder die in keinem Zusammenhang mit der Sache stehen, über die abgestimmt wird.
12. Für alle Abstimmungen gilt, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, die einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
13. Wahlen erfolgen entsprechend der Wahlordnung der KZVB.

§ 11

Ordnungsvorschriften

1. Der Versammlungsleiter ist verpflichtet, für einen ungestörten Verlauf der VV zu sorgen.
2. Der Versammlungsleiter kann die Sitzung jederzeit unterbrechen, wenn ein ordnungsgemäßer Ablauf nicht mehr gewährleistet ist. Er setzt gleichzeitig den Zeitpunkt für die Wiedereröffnung fest.
3. Zwischenrufe sind gestattet. Der Versammlungsleiter muss sie verbieten, wenn sie in eine Zwiesprache mit dem Redner ausarten oder diesen wiederholt in seinem Vortrag stören. Der Versammlungsleiter soll einen Redner, der vom Verhandlungsgegenstand abschweift, zur Sache rufen. Er kann ihm nach zweimaliger vergeblicher Mahnung das Wort entziehen.
4. Der Versammlungsleiter hat Teilnehmer zu rügen, im Wiederholungsfall zur Ordnung zu rufen, wenn sie ohne Worterteilung sprechen, persönlich verletzende Ausführungen und Zwischenrufe machen oder sonst wie gröblich gegen parlamentarische Gepflogenheiten verstoßen.
5. Nach zweimaligem Ordnungsruf kann der Versammlungsleiter dem Redner, wenn er zum dritten Mal die Ordnung verletzt, das Wort entziehen. Er darf es bis zum Abschluss des betreffenden Tagesordnungspunktes nicht wieder erhalten.
6. Wegen besonders grober Störung der Ordnung kann der Versammlungsleiter einen Teilnehmer von der Versammlung ausschließen. Der Teilnehmer hat auf Aufforderung des Versammlungsleiters hin den Sitzungsraum sofort zu verlassen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die VV sofort ohne Aussprache.

§ 12

Beschlussprotokoll/Aufzeichnung/Niederschrift

1. Über den Gang der VV und die von der VV gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen (Beschlussprotokoll).
2. Der Ablauf der Sitzung und die Redebeiträge werden durch ein Aufnahmegerät festgehalten, sofern die VV dies nicht zeitweilig ausschließt. Jedes Mitglied der VV erhält eine Kopie der Aufzeichnung (Audio-Datei). Die VV kann beschließen, den Ablauf der Sitzung zusätzlich ganz oder teilweise in Form einer Niederschrift auf der Grundlage der Aufzeichnung gemäß Satz 1 nachträglich zu dokumentieren.
3. Das Beschlussprotokoll und eine ggf. nach Abs. 2 gefertigte zusätzliche Niederschrift ist vom Protokollführer auf Richtigkeit zu überprüfen und zu unterschreiben. Wenn die Mitglieder der VV innerhalb eines Monats nach Zusendung des Beschlussprotokolls keine Einwendungen erhoben haben, gilt dieses als genehmigt. Danach erfolgt eine abschließende Unterzeichnung durch den VV-Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
4. Über den nichtöffentlichen Teil der Beratungen in der VV wird, falls die Vertreterversammlung nichts anderes beschließt, ein gesondertes Protokoll (Beschlussprotokoll) angefertigt, das auf der Grundlage des Abs. 3 behandelt und genehmigt wird. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13

Satzungsänderung der KZVB

Bei Satzungsänderungen ändert sich die Geschäftsordnung sinngemäß ohne weiteren Beschluss der VV.

§ 14

Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Verabschiedung durch die Vertreterversammlung in Kraft.

Geänderte Fassung

Zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung der KZVB am
 10./11.11.1989,
 20.11.1992,
 19./20.11.1993,
 10.12.1997,
 03.06.2005,
 16./17.11.2007.